

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1536/19

Titel

Antrag Ortsteilbürgermeisterin Johannesplatz zur DS 0833/19 - 2. Änderung der StrReiEF

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachverhalt:

Der Ortsteilrat Johannesplatz stimmt der DS 0833/19 - 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) unter Beachtung des folgenden Änderungsantrages zu.

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:

1. **Der § 7 (Art, Maß und Umfang des Winterdienstes) , Absatz (2), Ziffer 1, soll in seiner alten Regelung belassen werden.** D.h. „An den Werktagen ist zwischen 6.00 und 20:00 Uhr....zu räumen.“

Begründung:

Da es Menschen gibt, die früh aus dem Haus müssen, weil sie arbeiten, ist deren Sicherheit im Winter zu gewährleisten. Auch die Kinder müssen bereits um 7:30 Uhr in der Schule sein. Damit sind sie tlw. bei längeren Schulwegen bereits um 7 Uhr oder davor auf der Straße. Ihre Sicherheit ist ebenfalls zu gewährleisten.

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß der Rechtsprechung sind die Winterdienstpflichten auf die **Hauptverkehrszeit** begrenzt. Der Winterdienst hat am Morgen je nach den örtlichen Gegebenheiten so rechtzeitig zu beginnen, dass der vor dem normalen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. **In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass dieser übliche und tatsächliche Straßenverkehr in der Regel um 7:00 Uhr beginnt und je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr endet.** Beginn der Räum- und Streupflicht bedeutet dabei, dass zu Beginn des Hauptberufsverkehrs (7:00 Uhr) die erforderlichen Winterdienstmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.

In der vorgelegten Drucksache erfolgt also diesbezüglich eine Anpassung auf die aktuelle Rechtsprechung. Auch in Bezug auf die Durchsetzung der Winterdienstpflichten kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren erst bei Verstößen nach 7:00 Uhr durchgeführt werden. D. h. eine Festsetzung auf die Zeit ab 6 Uhr ist zwar möglich aber wird im konkreten Schadensfall durch Gerichte nicht anerkannt werden.

Darüber hinaus lehnt der KSA (Kommunale Schadensausgleich) solche Schadensfälle vor 7 Uhr mit Bezug auf die Rechtsprechung ab, was beim Betroffenen logischerweise zu Irritationen führt. Auch ist zu Bedenken, dass soweit die Stadt den zeitlichen Rahmen beibehalten würde, dies ggf. zu Haftungsansprüchen direkt gegen die Stadt Erfurt kommen könnte, da es den betroffenen Grundstückseigentümern nach herrschender Meinung nicht ab 6 Uhr zumutbar ist.

Es wird dringend empfohlen, dem Antrag nicht zu folgen.

Anlagen

gez. i.A. Riese

Unterschrift Beigeordneter

20.08.2019

Datum